

Retaxationen von Entlassrezepten

Grund: überschrittene Abgabefrist

CD | Unter den Anfragen, die das DAP-Team täglich erhält, werden regelmäßig Problemstellungen rund um Entlassrezepte geschildert. Neben Packungsgrößen und Formalitäten ist die verkürzte Abgabefrist eine Stolperfalle – und führt derzeit zu Retaxationen.

Im Oktober gingen beim DAP-Team in kurzem Abstand mehrere Retaxationen von Entlassrezepten ein. Perfide für die Apotheken: Es waren nicht alle Formalien für ein ordnungsgemäßes Entlassrezept erfüllt, die Entlassrezepte wurden daher nicht als solche erkannt.

E-Entlassrezept: nicht alle Formalien vorhanden

Die ersten Retaxationen erhielt eine Apotheke für zwei E-Rezepte. Eine Überprüfung der Rezeptimages ergab: Der Balken „Entlassmanagement“, wie er bei Papierrezepten vorhanden ist, wird für E-Rezepte nicht dargestellt. Die BSNR beginnt mit den Ziffern „77“, im Statusfeld ist „10000“ eingetragen. Offensichtlich meldete die EDV keinen Hinweis auf ein Entlassrezept. Die Apotheke erkannte anhand der EDV-Darstellung nicht die verkürzte Frist von 3 Werktagen ab Ausstellungsdatum und belieferte die Rezepte erst einige Tage später. Es folgten die Retaxationen.

Eine DAP-Recherche zur Darstellung von E-Entlassrezepten in der Apotheken-EDV ergab ein sehr vielfältiges und nicht immer befriedigendes Ergebnis: Teilweise erhalten die Apotheken gar keinen Hinweis auf das Vorliegen eines Entlassrezepts, teils gibt es nur einen kleinen, leicht zu übersehenden Hinweis „Entlassrezept“. Eine Warnung bei Überschreitung der verkürzten Abgabefrist wird nicht in allen EDV-Systemen ausgegeben. Die Anzeige von BSNR/Statusfeld scheint nicht in allen EDV-Systemen Standard zu sein. Nur eine Apotheke berichtete, dass ihre EDV (in diesem Fall PROKAS®/NOVENTI) eine zufriedenstellende Darstellung für E-Entlassrezepte bietet.

Demnach ist die Unterstützung durch die Apotheken-EDV diesbezüglich lückenhaft und vor allem, wenn die Formalien bei der Verordnung nicht korrekt angegeben werden (bei den oben erwähnten E-Rezepten fehlte die korrekte Nummer im Statusfeld), kommt auch die EDV an ihre Grenzen. Wenn eine BSNR/Statusnummer im elektronischen Datensatz vorhanden ist, hat die Apo-

theke gemäß § 2 Buchst. b der Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag für elektronische Verordnungen keine Prüfpflicht auf Richtigkeit dieser Angaben. Erhält die Apotheke keinen Hinweis seitens der EDV, dass möglicherweise eine Entlassverordnung vorliegt, wird sie dahingehend in der Regel auch nicht näher prüfen – das Entlassrezept wird nicht erkannt.

Die Apotheke sollte Einspruch einlegen: Die E-Rezepte erfüllten nicht alle Vorgaben, um (sowohl durch die Apotheke als auch durch die EDV) als Entlassrezept identifiziert werden zu können!

Papierrezept: Balken fehlt

In einer weiteren Retaxation, bei der es sich zum Leidwesen der Apotheke auch noch um ein Hochpreiserrezept handelte, war das papiergebundene Entlassrezept ebenfalls nicht korrekt ausgestellt und damit nicht als Entlassverordnung zu werten.

Gemäß Anlage 8 des Rahmenvertrags müssen Papierrezepte im Entlassmanagement folgende Merkmale tragen:

- Sonderkennzeichnung „Entlassmanagement“ im Personalienfeld
- BSNR bzw. Standortkennzeichen beginnend mit den Ziffern „75“ bzw. „77“
- Ziffern „4“ bzw. „14“ am Ende des Statusfelds

Beim retaxierten Rezept waren zwar die Ziffern („77“ und „4“) vermerkt, jedoch fehlte der Balken und damit das auffälligste Merkmal, das für ein Entlassrezept vorgeschrieben ist. Die Apotheke erkannte es nicht als solches, die Abgabe erfolgte erst nach Ablauf der 3-Tages-Frist. Auch hier war eine Nullretax die Folge und auch hier sollte die Apotheke Einspruch einlegen!

Auf Entlassrezepte prüfen!

Augenscheinlich ist die Identifizierung von Entlassrezepten keine leichte Aufgabe und bei E-Rezepten erschwert oft die EDV-Darstellung die Erkennbarkeit. Daher sollte vor allem bei E-Rezepten immer ein Blick auf die entsprechenden Formalien sowie die verordnende Person geworfen werden – nur so können Apotheken sichergehen, dass kein Entlassrezept nach der Abgabefrist beliefert wird, und das Ärgernis einer Retax vermeiden.